

## Antwort der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Michael Müller (Düsseldorf),  
Dietmar Schütz (Oldenburg), Hermann Bachmaier, weiterer Abgeordneter  
und der Fraktion der SPD  
– Drucksache 13/3778 –**

### **Weiterentwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung**

Die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVP – soll vor Entscheidungen über öffentliche und private Vorhaben die Umweltauswirkungen von Vorhaben frühzeitig ermitteln, beschreiben und medienübergreifend bewerten. Als Instrument einer vorsorgenden, integrativen Umweltpolitik wurde sie als „Königsweg der Umweltpolitik“ hochgelobt. Andererseits wird die Umweltverträglichkeitsprüfung wegen vieler Unsicherheiten und Schwierigkeiten im praktischen Vollzug zu Unrecht als „Genehmigungsverzögerungsmaschinerie“ und „bürokratischer Saurier“ diffamiert. Diesbezügliche Untersuchungen bescheinigen einer fach- und sachgerecht durchgeführten UVP eher eine verfahrensbeschleunigende Wirkung als eine hemmende. Voraussetzung ist hierfür allerdings Kompetenz und Kooperationsbereitschaft, insbesondere bei Vorhabenträgern und zuständigen Behörden, was nicht immer gegeben ist.

Trotz aller Schwierigkeiten hat die UVP sich in vielen Bereichen bewährt, da sie durch frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung und bereichsübergreifende Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der von einem Vorhaben ausgehenden Umweltbelastungen zur schnelleren Verfahrensabwicklung und zur Förderung eines ökologischen Bewußtseins und vernetzten Denkens beigetragen hat.

Die EG-Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) wurde 1985 verabschiedet und mußte bis 2. Juli 1988 in nationales Recht umgesetzt werden. In den alten Bundesländern trat die Richtlinie daher am 3. Juli 1988 in Kraft, obwohl das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie, das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Gesamtdeutschland erst am 1. August 1990 in Kraft trat.

Die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) liegt erst seit 18. September 1995 vor. In den Ländern gibt es unterschiedliche oder gar keine Landesgesetze zur UVP und sogar unterschiedliche Anforderungen der Bezirksregierungen. Angesichts dieser unzureichenden Rechtslage ist die UVP ein Arbeitsbeschaffungsprogramm für Juristen.

---

*Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 2. Juli 1997 übermittelt.*

*Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.*

Die Bundesregierung hat die Anwendung der UVP durch Beschleunigungsgesetze eingeschränkt. Insbesondere die Beteiligung der Öffentlichkeit wurde zurückgedrängt.

Auf europäischer Ebene wird zur Zeit der Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 85/337/EWG [KOM (93) 57 endg.; Ratsdok. 6612/94] diskutiert, mit der Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinie in der Praxis begegnet werden sollen.

Grundsätzliche Kritik wird an der Richtlinie und dem UVPG in folgenden Punkten geübt:

- Angesichts des Ziels einer nachhaltigen Entwicklung darf die UVP nicht nur für bestimmte Projekte vorgeschrieben sein, sondern muß auf Pläne und Programme ausgedehnt werden.
- Die Bewertungskriterien müssen weiterentwickelt werden, um den vorsorgenden Schutz von Böden, Gewässer, Klima und Ökosystemen wirksam zu berücksichtigen. Dazu wird ein UVP-Sachverständigenrat gefordert.
- Die Alternativenprüfung muß verbindlich eingeführt werden.
- Es muß eine Qualitätskontrolle der Umweltverträglichkeitsstudien und -prüfungen und ein Monitoring durchgesetzt werden. Außerdem fehlt ein Anerkennungsverfahren für UVP-Gutachter.

Die Bundesregierung hat 1975 „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ beschlossen und die Bundesministerien aufgefordert, diese Grundsätze in ihren Geschäftsbereichen einzuführen.

Die EG-Öko-Audit-Verordnung und das Umweltauditgesetz führen eine freiwillige Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfung ein, die auch von den Bundesministerien und -behörden durchgeführt werden sollten.

Weil der ökologische Umbau zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung unverzichtbar ist, müssen die bisher unzureichenden Regelungen der Umweltverträglichkeitsprüfung weiterentwickelt werden. Dazu gehören auch ein Umweltgesetzbuch und die Erarbeitung von umweltverträglichen Normen für den EU-Binnenmarkt und für einen sozial- und umweltverträglichen Welthandel.

## Vorbemerkung

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Gesetz) ist am 1. August 1990 in Kraft getreten. Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des UVPG (UVPVwV) ist am 30. September 1995 in Kraft getreten. Für die dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie dem Atomgesetz unterliegenden UVP-pflichtigen Anlagen ist die UVP nach den Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) bzw. der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung durchzuführen.

Die Mehrzahl der Fragen betrifft die Zuständigkeit der Länder, denn das UVP-Gesetz wird überwiegend von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Ausnahmen ergeben sich im Bereich der landeseigenen Verwaltung für die in Bundesauftragsverwaltung vollzogenen Verfahren (besonders das atomrechtliche Verfahren und die Bundesfernstraßen). Daneben betreffen einige der UVP unterliegende Projekte den Bereich der bundeseigenen Verwaltung (Bundeswasserstraßen sowie Bundeseisenbahnen [ab 1. Januar 1994: Eisenbahnen des Bundes]).

Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist kein gesondertes Prüfverfahren, das eigenständig neben den fachgesetzlichen Zulassungstatbeständen und deren formellen und materiellen Anforderungen steht.

Zentrale Regelungsprämisse des UVP-Gesetzes und der UVPVwV ist vielmehr, daß die Gesamtheit aller für die Zulassung eines Vorhabens entscheidungserheblichen unbestimmten Gesetzesbegriffe und Ermessensregelungen in Verbindung mit dem gesetzlichen Schutzzweck des UVPG (vgl. §§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) ausreicht, um eine medienübergreifende, integrative Prüfung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens zu gewährleisten und die Berücksichtigung der Bewertungsergebnisse bei der Zulassungsentscheidung zu ermöglichen. Damit ist vom rechtlichen Bewertungsbegriff des UVPG auszugehen. Bewertung ist die Anwendung der umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen der entscheidungserheblichen Gesetze. Die Entscheidungserheblichkeit wird von den jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen bestimmt. So stellt die mit Zustimmung des Bundesrates erlassene UVPVwV klar: „Die Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 1, 2 Abs. 1 Satz 2 und 4 UVPG) ist die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umwelanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt“ (Nr. 0.6.1.1 S. 1 UVPVwV).

Die UVP ist also in die einzelnen Zulassungsverfahren integriert; sie „ist ein unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben dienen“ (§ 2 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Eine nicht an der – fachgesetzlich festzustellenden – Entscheidungserheblichkeit orientierte Bewertung würde im Ergebnis auf ein selbständiges UVP-Verfahren hinauslaufen. Dies ist aber gerade von UVP-Gesetz und UVPVwV nicht gewollt.

*I. Erfahrungen mit der Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen*

1. Wie viele Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) bzw. -prüfungen (UVP) wurden nach Erkenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des Gesetzes durchgeführt bzw. befinden sich im Verfahren (gegliedert nach Vorhabentypen laut UVP-Gesetz, möglicherweise auch gegliedert nach Anhang I und II der Richtlinie)?

Wie viele Projekte sind nach dem 3. Juli 1988 in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen worden, die in den Anhängen I oder II der Richtlinie 85/337/EWG aufgeführt sind?

Wie viele dieser Projekte sind ohne eine förmliche und als solche bezeichnete UVP zugelassen worden?

Welche Gründe waren für einen Verzicht auf die UVP maßgeblich?

Aufgrund einer Anfrage bei den zuständigen Bundesressorts sowie bei den Ländern wurden von den meisten Ländern und von den Bundesressorts Hinweise über die Zahl durchgeführter Umweltverträglichkeitsprüfungen, der Zulassung von Vorhaben mit und ohne durchgeführte UVP sowie über die Gründe für einen Verzicht auf die UVP gegeben.

Statistische Angaben bundesweiter Natur sind in diesem Bereich nicht möglich, da nicht von allen Ländern Antworten vorliegen. Im übrigen sind einige Vorhaben sowohl von Ländern genannt, als auch – da im Bereich der Bundesauftragsverwaltung liegend – in Ziffern 1 bis 4 angesprochen.

Zusätzlich ist die in den meisten Ländern gegebene Vielzahl von Behörden zu berücksichtigen, die Umweltverträglichkeitsprüfungen durchführen. Die Angaben der einzelnen Länder beschränken sich deshalb zumeist auf den Bereich der Umweltressorts bzw. der Regierungspräsidien/Bezirksregierungen.

Soweit bei Vorhaben auf die Durchführung einer als „UVP“ bezeichneten Prüfung verzichtet wurde, liegt dies vor allem darin, daß die Zulassungsverfahren vor dem 3. Juli 1988 eingeleitet wurden. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (siehe Antwort zu Frage 38, Urteil vom 11. August 1995) ist inzwischen davon auszugehen, daß nicht alle nach dem 3. Juli 1988 zugelassenen und in Anhang I der UVP-Richtlinie enthaltenen Vorhaben UVP-pflichtig sind, sondern nur diejenigen, bei denen der Zulassungsantrag nach dem 3. Juli 1988 gestellt wurde. Ein Verzicht auf die Durchführung einer UVP wurde deshalb damit begründet, daß die Zulassungsverfahren vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes eingeleitet worden sind. Als weiteren Grund für einen Verzicht auf die UVP während des Zeitraums bis zum Inkrafttreten des UVP-Gesetzes wurde die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die unmittelbare Anwendbarkeit der UVP-Richtlinie genannt.

#### 1. Bereich Reaktorsicherheit

Vollzugserfahrungen bei der Durchführung atomrechtlicher Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren mit einer UVP nach den Vorschriften der am 25. November 1994 in Kraft getretenen novellierten AtVfV bzw. des UVP-Gesetzes bestehen nur in den Ländern Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt. Diese beschränken sich auf eine verhältnismäßig geringe Zahl von Verwaltungsverfahren. Zur Zeit anhängig sind:

- sieben Vorhaben nach Nummer 2 der Anlage zu § 3 UVPG (Genehmigungsverfahren für Errichtung und Betrieb der neuen Neutronenquelle in Garching – FRM II – zwischenzeitlich wurde die erste Teilgenehmigung erteilt; fünf Verfahren zur Erteilung von Veränderungsgenehmigungen sowie ein Verfahren zur Erteilung einer Stilllegungsgenehmigung für eine ursprünglich ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 9 AtG genehmigte Brennelementfabrik),
- zwei Vorhaben nach Nummer 3 der Anlage zu § 3 UVPG (Planfeststellungsverfahren für Errichtung und Betrieb des Endlagers Konrad; Planfeststellungsverfahren zur Stilllegung des Endlagers Morsleben).

Bei weiteren Verfahren wird zur Zeit die Notwendigkeit einer Öffentlichkeitsbeteiligung und damit UVP geprüft.

Vollständige Zulassungen für Errichtung und Betrieb von kerntechnischen Vorhaben nach Anhang I der UVP-Richtlinie sind in Deutschland – bezogen auf den jeweiligen Zeitpunkt des Inkrafttretens der EG-rechtlichen Verpflichtung im Gebiet der alten Bundesländer und im Beitrittsgebiet – nicht erteilt worden.

Die genaue Anzahl von Genehmigungen für Vorhaben aus dem kerntechnischen Bereich, die unter Anhang II der UVP-Richtlinie fallen – dies betrifft im wesentlichen die Veränderung von Reaktoren –, in dem genannten Zeitraum ist dem BMU nicht bekannt.

Ergänzend wird bemerkt, daß die meisten atomrechtlichen Veränderungs genehmigungen Änderungen der Anlagen oder ihrer Betriebsweise betreffen, bei denen von vornherein erkennbar nachteilige Auswirkungen nicht zu besorgen sind und deshalb eine Öffentlichkeitsbeteiligung nicht geboten ist.

## 2. Bereich Verkehrswegeplanung:

Der folgende Hinweis gilt nur für den Bereich der Verkehrswegeplanung, für den die Planungszuständigkeit beim Bund liegt. Dem Bundesministerium für Verkehr liegen keine verbindlichen Erkenntnisse über die Zahl der Vorhaben vor, für die vor oder nach dem 3. Juli 1988 eine UVP oder eine UVS als Teil einer mehrstufigen UVP durchgeführt worden ist. Durch entsprechende Verwaltungsvorschriften, Rundschreiben und Hinweise wird sichergestellt, daß den gesetzlichen Anforderungen genügt wird.

## 3. Bereich der Tierhaltung (Zuständigkeit der Länder):

Es wurden im Bezugszeitraum 3 456 Bauanträge für Anlagen zur Haltung und zur Aufzucht von Tieren gestellt. Dabei wurden 18 Genehmigungsverfahren mit einer UVP nach dem UVP-Gesetz durchgeführt. Die Bauanträge erfassen auch Betriebe der Rinderhaltung, die nicht UVP-pflichtig sind.

## 4. Bereich der Verteidigung:

In der Bundeswehr wurden/werden folgende Projekte nach § 3 UVPG geplant:

1. Pipeline Kehl-Tübingen (Anlage zu § 3 Ziff. 16),
2. Pipeline Aalen-Leipheim im Bereich Nördlingen – Ederheim (Anlage zu § 3 Ziff. 16),
3. Pipeline Neuburg – Ingolstadt (Anlage zu § 3 Ziff. 16)

Unabhängig von § 3 Abs. 2 führt die Bundeswehr im Rahmen freiwilliger Selbstverpflichtung bei Infrastrukturvorhaben, die nicht unter das UVP-Gesetz fallen, Umweltverträglichkeitsuntersuchungen (UVU) durch, in der alle umweltrelevanten Aspekte in einem möglichst frühen Planungsstadium erfaßt, untersucht und etwaige Alternativlösungen bewertet werden. Ziel der Beurteilung der Einflüsse auf die einzelnen Umweltsektoren ist die Auswahl der umweltverträglicheren Alternative.

## 5. Von den Ländern übermittelte Daten:

### a) Baden-Württemberg

Belastbare Angaben über die Zahl der seit 3. Juli 1988 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen sind nicht vorhanden; Statistiken werden nicht geführt. Allerdings werden Überlegungen angestellt, eine Datenbank aufzubauen, in der

die verfahrensbezogenen Daten der durchgeführten Zulassungsverfahren mit integrierter UVP erfaßt werden können.

b) Bayern

Angesichts der insgesamt 113 Behörden, die – je nach Vorhabentyp – für die Durchführung von Zulassungsverfahren für UVP-pflichtige Vorhaben zuständig sind, wurde von Angaben abgesehen.

c) Bremen

Bei der beim Senator für Frauen, Gesundheit, Jugend, Soziales und Umweltschutz der Freien Hansestadt Bremen eingerichteten UVP-Leitstelle sind seit Inkrafttreten des UVPG folgende Verfahren bekanntgeworden:

- 11 BImSchG-Anlagen
- 3 Abfaldeponien
- 3 Abwasserbehandlungsanlagen
- 4 Deichbau
- 21 Gewässer- und Uferumbau
- 1 Bergbauliche Vorhaben
- 14 Bundesfernstraßen
- 2 Eisenbahnanlagen
- 13 Straßenbahnen
- 3 Bundeswasserstraßen
- 3 Flugplatz
- 4 Landesstraßen

Gesamt 82 Vorhaben

d) Hamburg

Von insgesamt 127 bekannten UVP-pflichtigen Projekten in der Freien und Hansestadt Hamburg sind bis Juni 1996

- 64 Projekte zugelassen worden,
- 40 Projekte zur Zeit in Bearbeitung,
- 3 Projekte im Verlauf des Zulassungsverfahrens auf Wunsch der Betreiber abgebrochen worden,
- 20 Projekte bekannt, für die in den folgenden drei Jahren die Antragstellung erfolgt.

Für 48 der bisher zugelassenen Projekte wurden Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

Von den 64 bisher zugelassenen Projekten sind 16 Vorhaben ohne UVP zugelassen worden, da diese Planfeststellungsverfahren vor Inkrafttreten des UVPG eingeleitet worden sind.

e) Hessen

In Hessen sind nur sehr wenige Verfahren mit UVP im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit durchgeführt worden. Im Jahre 1995 wurden

- im Bereich des RP Darmstadt hauptsächlich Erfahrungen auf dem Gebiet der Genehmigung von Abfallanlagen und – in geringerem Umfang – von Chemieanlagen und Kraftwerken gesammelt. Im Bereich der Abfallanlagen wurden zwei Verfahren nach § 7 Abs. 1 AbfG alter Fassung, ein Verfahren nach §§ 4, 10 BImSchG (ein weiteres befindet sich in der Durchführung), kein Verfahren nach § 15 BImSchG a. F. durchgeführt. Im Bereich Chemieanlagen und Kraftwerke wurden 2 Verfahren nach § 15 BImSchG a. F. mit UVP begonnen. In beiden Fällen hat der Betreiber den Antrag zurückgezogen.
- Im Bereich des RP Kassel wurden Erfahrungen bei Genehmigungsverfahren für Industrieanlagen unter Einbeziehung der UVP noch nicht gesammelt. Bisher wurde erst ein einziges Genehmigungsverfahren (MVA) unter Einbeziehung einer UVP abgeschlossen, bei welchem die UVP freiwillig durchgeführt wurde.
- Im Bereich des RP Gießen liegen keine Erfahrungen vor.

f) Mecklenburg-Vorpommern

Seit dem 12. Februar 1990 wurden folgende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt:

1.	Raumordnungsverfahren für	
1.1	BImSchG-Anlagen	3
1.2	Straßenbau	9
1.3	Freizeiteinrichtungen	12
1.4	Bergbauliche Vorhaben	8
1.5	Leitungen	2
1.6	Magnetschnellbahnen	1
2.	BImSchG – Verfahren für	
2.1	Genehmigungen für Errichtung/Betrieb	11
2.2	Wesentliche Änderungen	7
3.	Planfeststellungsverfahren für Deponien	5
4.	Zulassungen für Kläranlagen gemäß § 18 c WHG	10
5.	Deichbauten an Binnengewässern gemäß § 31 WHG	4
6.	Gewässerausbau gemäß § 31 WHG	9
7.	Deichbauten an Küstengewässern gemäß § 84 Abs. 1 LWaG	14
8.	Errichtung einer Rohrleitungsanlage für den Ferntransport von Öl und Gas gemäß § 19 a WHG	<u>1</u>
Gesamt:		96

Es handelt sich hierbei um Verfahren, bei denen die UVP dokumentiert ist. Die Zahl kann jedoch noch höher sein, da noch nicht alle Verfahren mit UVP erfaßt wurden. Die aufgeführten Verfahren wurden mit einer förmlichen UVP durch-

geführt. Drei immissionsschutzrechtliche Verfahren wurden vor dem Inkrafttreten der 9. BImSchV mit einer freiwilligen UVP durchgeführt.

In 31 Fällen wurden wesentliche Änderungen gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG (a. F.) ohne die Durchführung einer UVP genehmigt. Der Grund für den Verzicht auf die UVP bestand in der wesentlichen Änderung selbst, d. h. die Technologie der Anlagen wurde dem Stand der Technik angepaßt. Damit war eine Verminderung der Emissionen verbunden, die eine Verringerung der Auswirkungen auf die Schutzgüter zur Folge hatte. In diesem Fall wurde gemäß § 15 Abs. 2 von der öffentlichen Bekanntmachung abgesehen.

#### g) Niedersachsen

Im Zuständigkeitsbereich der vier Bezirksregierungen (von einer Befragung der Landkreise und Kommunen wurde abgesehen) wurden seit Inkrafttreten des UVPG für folgende Vorhabentypen Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt bzw. befinden sich im Verfahren (Stand: Juni 1996):

Zulassungsverfahren gemäß Anlage zu § 3 UVPG

Nr. 1 (BImSchG-Anlagen)	36
Nr. 2 (Kerntechnische Anlagen)	–
Nr. 3 (Endlager für radioaktive Abfälle)	1
Nr. 4 (Deponien)	28
Nr. 5 (Abwasserbehandlungsanlagen)	34
Nr. 6 (Gewässerausbau, Deich-/Dammbau)	70
Nr. 7 (Bergbauliche Vorhaben)	2
Nr. 8 (Bundesfernstraßen)	193
Nr. 9 (Bundesbahnanlagen; Beteiligung der Bezirksregierungen)	68
Nr. 10 (Versuchsanlagen Spurverkehr)	1
Nr. 11 (Straßenbahnen)	42
Nr. 12 (Bundeswasserstraßen, Beteiligung der Bezirksregierungen)	18
Nr. 14 (Flurbereinigung)	<u>45</u>
Gesamt	538

Die Summe durchgeführter bzw. noch laufender Genehmigungsverfahren mit UVP ist unter Einbeziehung der hier nicht berücksichtigten Landkreise und Kommunen wesentlich höher.

Darüber hinaus wurde/wird die UVP noch in insgesamt mindestens 155 Raumordnungsverfahren (ROV) bei den Bezirksregierungen durchgeführt. Bei Berücksichtigung der Landkreise, die nicht erfaßt sind, liegt die Zahl wesentlich höher.

Das Land Niedersachsen hat die integrierte UVP-Pflicht im ROV beibehalten, um eine möglichst frühzeitige Ermittlung und Berücksichtigung der Umweltbelange zu erreichen.

Zur Zahl der bei Bauleitplänen durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen liegt Datenmaterial nicht vor. Eine wird im

Bauleitplanverfahren gemäß § 17 UVPG nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt.

Zu den nach dem 3. Juli 1988 zugelassenen Projekten nach Anhängen I und II der UVP-Richtlinie und dem Verzicht auf die Durchführung einer UVP hierbei: Ausreichend vorliegendes belastbares Datenmaterial liegt hierzu nicht vor. Für den Bereich Straßenbau liegt innerhalb einer Bezirksregierung eine Schätzung vor. Danach ist für knapp die Hälfte der Verfahren seit dem 3. Juli 1988 bis Inkrafttreten des UVPG eine UVP nicht durchgeführt worden.

h) Nordrhein- Westfalen

Im Bereich des Wasser- und Abfallrechts wurden ca. 284 Verfahren mit UVP durchgeführt bzw. laufen noch.

Im Bereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurden 42 Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt bzw. werden noch durchgeführt.

Im Bereich des Straßenrechts wurden mindestens 45 Umweltverträglichkeitsstudien bzw. -prüfungen durchgeführt. Die derzeit laufende Zahl ist nicht bekannt. Im Bereich des Atomrechts befindet sich eine UVP im Verfahren (Urananreicherungsanlage Gronau).

i) Rheinland-Pfalz

Nach Auskunft der drei Bezirksregierungen wurden in dem genannten Zeitraum rund 120 Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt.

k) Saarland

Seit Inkrafttreten des UVPG wurden fünf Verfahren mit UVP durchgeführt. Im Verfahren befinden sich derzeit drei Vorhaben.

Im Bereich der Bundesfernstraßen wurden im Saarland elf und im Bereich der Landesstraßen drei Umweltverträglichkeitsstudien (UVS) aufgestellt.

l) Sachsen-Anhalt

Folgende Vorhaben mit UVP wurden im Zeitraum 1. August bis 31. Dezember 1995 im Bezirk Magdeburg bearbeitet:

Vorhaben	Raumord- nungsverfahren	Planfeststel- lungsverfahren
Industrieanlagen		
Abfallverwertung oder -behandlung		1
Deponien		2
Abwasserbehandlungsanlagen	1	
Bergbauartige Vorhaben	1	
Rohstoffgewinnung (Kiesabbau)	3	
Bundesfernstraßen	2	
Ortsumgehungen	4	
Bundeseisenbahnen	1	
Bahnstromleitungen	1	1
Güterverkehrszentren		
Einkaufszentren, Gewerbe- gebiete	4	1
Rohrleitungsanlagen für Öl- und Gasferntransport	2	
Energieleitungen	1	
Gesamt	20	5

Folgende Raumordnungsverfahren mit UVP wurden durchge-  
führt:

Vorhaben	RO-Verfahren eingeleitet	RO-Verfahren bereits beendet
Industrieanlagen		
Abfallverwertung oder -behandlung	5	4
Abfallentsorgungsanlagen	4	4
Deponien	4	3
Abwasserbehandlungsanlagen	15	14
Bergbauartige Vorhaben		
Rohstoffgewinnung (Kiesabbau)	64	38
Bundesfernstraßen	4	2
Ortsumgehungen	30	27
Autobahnen	6	6
Bundeseisenbahnen	4	4
Bahnstromleitungen	6	6
Feriendörfer, Hotelkomplexe usw.	9	7
Rohrleitungsanlagen für Öl- und Gasferntransport	30	30
Energieleitungen	25	20
Gesamt	206	165

2. Welche Initiativen wurden bislang ergriffen, um die Erfahrungen mit der UVP zu erheben?  
Wie wurden die bisherigen Erfahrungen ausgewertet?

Nach Durchführung eines praxisorientierten Bewährungstests ist die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung“ (UVPVwV) am 30. September 1995 in Kraft getreten.

In der UVPVwV wurden die Anforderungen des UVP-Gesetzes konkretisiert. Damit wird ein verbesserter und vereinfachter Vollzug des Gesetzes erreicht.

Nach der verfassungsrechtlichen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist die Durchführung der UVP grundsätzlich Sache der Länder. Auf Seiten des Bundes liegen Erfahrungen über die UVP insbesondere im Bereich der Verkehrswegeplanung vor. So werden in Dienstbesprechungen, z. B. über Planungs- und Entwurfsfragen von Bundesfernstraßen, Erfahrungen über die UVP gesammelt und ausgetauscht. Die Erfahrungen fließen in die nächsten Verfahren und einschlägigen Regelwerke ein.

Die Länder führen Maßnahmen der Fortbildung und der Weiterbildung zum UVP-Gesetz durch. In den meisten Ländern sind Leitlinien zur Durchführung des UVP-Gesetzes erlassen worden. Einige Länder (z. B. Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen) haben Koordinierungsstellen („UVP-Leitstellen“, „UVP-Fachstellen“) eingerichtet, die die zuständigen Behörden, teilweise auch die Antragsteller, bei der Durchführung der UVP beraten. Die Erfahrungen mit der UVP werden in Besprechungen zwischen den Ländern sowie zwischen den Ländern und dem Bund ausgetauscht. Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Einrichtung einer UVP-Dokumentationsstelle; Baden-Württemberg prüft die Einrichtung einer Datenbank hinsichtlich der verfahrensbezogenen Daten der in Baden-Württemberg durchgeführten Zulassungsverfahren mit integrierter UVP.

3. Welche Erfahrungen über entscheidungserhebliche Mängel in UVP-Unterlagen und UVP-Verfahren liegen vor, und durch welche Maßnahmen sollen diese beseitigt werden?

Wie viele Verfahren wurden aufgrund materieller Mängel oder verfahrenstechnischer Fehler abgebrochen oder neu aufgerollt?

Wie viele Zulassungsverfahren wurden aufgrund materieller Mängel der Umweltverträglichkeitsstudien – UVS bzw. Umweltverträglichkeitsprüfungen – UVP oder wegen verfahrenstechnischer Mängel bei der UVP abgebrochen?

Wie viele wurden neu aufgerollt?

Im Verfahren nach § 5 UVPG (sog. „scoping“) kann der voraussichtliche Untersuchungsrahmen nach den Vorgaben des Fachrechts und des UVP-Gesetzes unter Berücksichtigung des Einzelfalles sachgerecht festgelegt werden. Mängel werden darüber hinaus im Lauf des Zulassungsverfahrens – dessen unselbständiger Teil die UVP ist (siehe Vorbemerkung) – behoben. Eine wesentliche Unterstützung hierbei leistet die UVPVwV, die die Anforderungen an die Durchführung des UVP-Gesetzes konkretisiert (siehe zu 0.4).

Dementsprechend sind Mängel, die zum Abbruch oder Neuaufrollen von Verfahren geführt haben, nur in Ausnahmefällen bekannt. So hat Nordrhein-Westfalen mitgeteilt, daß im Bereich des Wasser- und Abfallwesens bei einer Bezirksregierung drei Verfahren abgebrochen werden mußten.

4. Gibt es wirksame Kontrollen von UVS- und UVP-Verfahren, die geeignet sind, die Rechtssicherheit von Planungsverfahren zu gewährleisten?  
Wird davon ggf. in Deutschland Gebrauch gemacht?

Die UVP ist unselbständiger Teil von verwaltungsbehördlichen Verfahren. Insoweit wird auf die Vorbemerkung verwiesen. Es gelten damit die für die einschlägigen Verfahren vorhandenen Kontrollmechanismen, welche die Rechtssicherheit gewährleisten. Zu nennen sind die Beteiligung anderer Behörden sowie der Öffentlichkeit, Fachaufsicht über die verfahrensführende Behörde sowie die gerichtliche Kontrolle, der die unter Berücksichtigung des Ergebnisses der UVP getroffene Entscheidung unterliegt.

Eine zusätzliche fachliche Unterstützung erfolgt in einigen Ländern durch die dort eingerichtete UVP-Koordinierungsstelle (siehe Antwort zu Frage 2).

5. Mit welchen Weiterbildungsmaßnahmen läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die erforderliche Qualifizierung der UVP-Beteiligten (insbesondere Gutachter und Behördenvertreter) erreichen?  
Wer bietet diese Weiterbildung an?  
Ist eine Zertifizierung der Gutachter – wie beim Öko-Audit – vorgesehen?  
Wenn nicht, warum nicht?  
Welche Erfahrungen in anderen EU-Ländern liegen in bezug auf Zertifizierung vor?
35. Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung von Anerkennungsverfahren und Zertifikaten für UVP-Gutachter, um wie beim Umweltaudit Mißbräuche und unzureichende Fachkenntnisse auszuschließen?

Maßnahmen der Weiterbildung und Fortbildung werden von den betroffenen Bundesressorts und von den Ländern angeboten. Hierbei werden den betroffenen Bediensteten der Umwelt- und Fachverwaltungen die für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfungen notwendigen Kenntnisse in Grund- und Vertiefungskursen vermittelt. Darüber hinaus finden landes- und bundesweit zahlreiche Seminare und Kongresse zur UVP statt, in denen über die aktuellen Entwicklungen in der UVP informiert wird und Erfahrungen hierzu ausgetauscht werden.

Darüber hinaus findet eine intensive Fortbildung und Weiterbildung im Bereich der einzelnen Fachgesetze statt.

Für die UVP als unselbständiger Teil der verwaltungsbehördlichen Verfahren ist maßgebend, inwieweit aufgrund des jeweils einschlägigen Fachrechts (vgl. z. B. § 13 9. BImSchV) eine Vergabe von Gutachten in Frage kommt. Eine Zertifizierung von speziellen „UVP-Gutachtern“ ist aufgrund der heterogenen Anforderungen an die einzelnen Fachgutachten nicht zweckmäßig. Die fachliche Kompetenz wird im allgemeinen durch Nachweis der entsprechenden Berufsqualifikation erbracht. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß die Verantwortung für die Durchführung der UVP bei der Behörde, nicht bei einem Gutachter, liegt. Die Funktionen des – behördenunabhängigen – Umweltgutachters aufgrund des

Umweltauditgesetzes und des die jeweilige Verwaltungsbehörde unterstützenden Gutachters im Bereich der UVP sind deshalb nicht miteinander vergleichbar.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der UVP-Richtlinie vom 2. April 1993 (Dok. COM [93] 28 Final) festgestellt, daß Umweltverträglichkeitsstudien nur in wenigen der (damals) zwölf Mitgliedstaaten allein durch staatlich zertifizierte Gutachter erarbeitet werden dürfen (z. B. Flandern, Wallonien, Frankreich). Eine Lizenzierung von Umweltgutachtern hebt nach Auffassung der Europäischen Kommission „die Qualität von Umweltverträglichkeitsstudien nicht zwangsläufig auf ein befriedigendes Niveau“.

6. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß der Stand des Wissens in den unterschiedlichen Fachdisziplinen und den zuständigen Behörden insbesondere für die koordinierenden und bewertenden Schritte nach den §§ 11 und 12 UVPG rechtzeitig zur Verfügung stehen?  
Wie steht die Bundesregierung zur Einrichtung von UVP-Dokumentationsstellen zur Weiterentwicklung der UVP?  
Welche Erfahrungen gibt es in anderen EU-Ländern?

Auf die Vorbemerkung wird verwiesen: Das zur Durchführung der UVP notwendige Fachwissen wird im Rahmen der Anwendung der unterschiedlichen Fachgesetze vermittelt. UVP-spezifisches Wissen wird in diesem Rahmen sowie durch spezifische Fortbildung und Weiterbildung (siehe Antworten zu Frage 3 und 4) sichergestellt.

Die Dokumentation von Umweltverträglichkeitsstudien ist insbesondere als Vergleichs- und Erfahrungsmaterial für die an der UVP beteiligten Stellen geeignet. Erste Erfahrungen zur Sammlung von Umweltverträglichkeitsstudien liegen vor (z. B. Sammlung der Deutschen Bahn AG, des Thüringer Landesverwaltungsamts, des Hessischen Umweltministeriums, der UVP-Fachstelle im Landesamt für Natur und Umwelt von Mecklenburg-Vorpommern, des UVP-Zentrums Hamm). Das Land Nordrhein-Westfalen beabsichtigt die Errichtung einer UVP-Dokumentationsstelle.

Informationen über die gezielte Sammlung von Umweltverträglichkeitsstudien in EU-Mitgliedstaaten liegen nicht vor. Eine vollständige digitale Erfassung UVP-pflichtiger Vorhaben wird z. B. in den – zentralstaatlich organisierten – Niederlanden und Großbritannien durchgeführt.

7. Wie will die Bundesregierung sicherstellen, daß die Anwendung des UVP-Gesetzes nach „einheitlichen Grundsätzen“ (§ 1 UVPG) erfolgt, wenn
  - in den Fachgutachten und UVS,
  - in den verschiedenen Fachverwaltungen und
  - in den Bundesländernnach unterschiedlichen Ansätzen vorgegangen wird?
8. Wie kann die angestrebte Einheitlichkeit der UVP-Anwendung angesichts der Tatsache, daß in verschiedenen Bundesländern derzeit sog. UVP-Leitfäden bzw. UVP-Leitlinien für die praktische UVP-Arbeit erstellt wurden, sichergestellt werden?

Die im September 1995 in Kraft getretene UVPVwV, die unter maßgeblicher Beteiligung der Länder erarbeitet wurde und der die Länder im Bundesrat zugestimmt haben, konkretisiert die Anforderungen des UVP-Gesetzes. Sie enthält nicht nur Vorgaben für die bundesrechtlich geregelten Leitverfahren, sondern auch für parallel laufende, umweltbezogene landesrechtliche Zulassungsverfahren. Durch ihren integrativen Ansatz leistet sie einen wesentlichen Beitrag zur Vereinheitlichung des Vollzuges des UVP-Gesetzes.

Eine weitere Vereinheitlichung findet auf mehreren Ebenen statt:

– Bereich des Bundes:

Im Bereich der Verkehrswegeplanung des Bundes durch einheitlich geltende Richtlinien, technische Merkblätter und Hinweise.

Im Bereich der Tierhaltung durch den sog. „KTBL-Handlungsrahmen zur Durchführung einer UVP für Anlagen der Tierhaltung“.

Im Bereich der in Bundesauftragsverwaltung vollzogenen atomrechtlichen Verwaltungsverfahren erstrecken sich die im Rahmen der Rechts- und Zweckmäßigkeitssaufsicht des Bundes bestehenden Befugnisse des Bundes zur Sicherstellung eines einheitlichen Vollzuges auch auf die Anwendung des UVP-Gesetzes in atomrechtliche Verfahren.

– Im Bereich der Länder ist auf die länderübergreifenden Klarstellungen hinzuweisen, die von Bund-Länder-Arbeitsgruppen erarbeitet werden. Beispiele sind die Leitlinien der Länderarbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) für die Umweltverträglichkeitsprüfung im Bereich des Gewässerschutzes.

9. Welche Maßnahmen werden von der Bundesregierung ergriffen, um die Qualität der Umweltverträglichkeitsprüfungen und -studien zu gewährleisten, wie sie für eine vollständige Umsetzung der rechtlichen Anforderungen notwendig ist?

Für Planungen von Verkehrsprojekten des Bundes wird bei der Auftragsvergabe an Ingenieurbüros und Umweltgutachter die Berücksichtigung der einschlägigen Umweltvorschriften zum Vertragsgegenstand gemacht. Die im Rahmen der UVP zu erbringenden Leistungen sind zum überwiegenden Teil in Musterverträgen und Muster-Leistungsverzeichnissen beschrieben. Der Auftraggeber nimmt die Leistungen nur ab, wenn der Auftrag vollständig erfüllt ist.

Im übrigen wird auf die Zuständigkeit der Länder für die Durchführung der UVP und die Antworten auf Fragen 5 bis 8 hingewiesen. Ein Erfahrungs- und Informationsaustausch findet – wie generell im Bereich des Umweltrechts – im Wege von Bund-Länder-Besprechungen statt.

10. Welche Erfahrungen wurden in den Bundesministerien mit der UVP nach den 1975 beschlossenen „Grundsätzen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ gemacht?

Wurden dabei auch die Haushalts- und Finanzpläne der verschiedenen Ressorts auf ihre Umweltverträglichkeit überprüft?

Die 1975 beschlossenen „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ sind überholt. Dies ergibt sich aus dem Inkrafttreten des UVP-Gesetzes, das die „Grundsätze“ verdrängt hat. Die „Grundsätze“ selbst waren nur subsidiär, da sie gemäß Artikel I Abs. 4 dann nicht anzuwenden waren, „soweit in oder aufgrund von Rechtsvorschriften speziell Bestimmungen zum Schutz der Umwelt betroffen sind“.

Für die Haushalts- und Finanzplanung der Bundesressorts kann § 40 Abs. 2 Nr. 3 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, Besonderer Teil (GGO II) in Betracht kommen. Danach sind von den Bundesministerien bei der Vorbereitung von Gesetzen Angaben zur Auswirkung auf die Umwelt zu machen, wenn dies veranlaßt ist.

11. Inwieweit entsprechen die vorhandenen fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe dem Gedanken der Umweltvorsorge?  
Wie kann sichergestellt werden, daß bei der Bewertung nach § 12 UVPG nicht nur Maßstäbe zur Gefahrenabwehr herangezogen werden, sondern tatsächlich durchgehend vorsorgeorientierte Bewertungskriterien?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, sind für alle Zulassungsverfahren und somit auch für die UVP als ihr unselbständiger Teil die umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen maßgeblich. Die Bewertungsmaßstäbe der Fachgesetze z. B. aus §§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG; 7 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. 9 b Abs. 4 AtG; 32 Abs. 1 Nr. 1 KrW-/AbfG; § 6 WHG sind darüber hinaus gem. § 12 UVPG im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge auszulegen und anzuwenden. Die Zulassungsvoraussetzungen werden ferner mit Blick auf eine wirksame Umweltvorsorge konkretisiert. Dies geschieht – soweit vorhanden – über alle qualitativen und quantitativen Umweltstandards, die durch Rechts- und Verwaltungsvorschriften, einschließlich der UVPVwV (siehe Anlage 1 mit Orientierungshilfen für die Bereiche Natur und Landschaft, Fließgewässer, Boden), festgelegt sind, sowie subsidiär durch alle Richtlinien und Regeln und durch alle sonstigen Gesichtspunkte, die im Einzelfall von der zuständigen Behörde bei der Anwendung der umweltbezogenen gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen herangezogen werden können.

12. Was wird bei der Umweltverträglichkeitsprüfung unter dem Begriff „Wechselwirkungen“ verstanden?  
Wodurch ist nach Auffassung der Bundesregierung im deutschen Recht die bei der Entstehung der UVP-Richtlinie relevante Unterscheidung der Begriffe „interrelationships“ (für die Wechselbeziehungen eines Ökosystems) und „interactions“ (Wechselwirkungen in ein Ökosystem und seine Wechselbeziehungen durch einen Eingriff) wiederzufinden?

Die in Artikel 3 der UVP-Richtlinie und § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP-Gesetz genannten Schutzgüter, z. B. Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, sind nicht isoliert, sondern als funktionale Bestandteile von Öko-Systemen zu schützen. Dieser Grundsatz ist in der UVPVwV deutlich niedergelegt, ergibt sich aber bereits aus dem UVPG und auch weitgehend aus den geltenden Gesetzen.

Die in der Frage enthaltene Unterscheidung zwischen „inter-actions“ (Artikel 3 UVP-Richtlinie) und „inter-relationships“ (Anhang III Nr. 3 der UVP-Richtlinie) taucht in der deutschen Fassung der UVP-Richtlinie nicht auf. Hier wird jeweils von „Wechselwirkungen“ gesprochen. Deshalb verwendet auch § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP-Gesetz, der insoweit wörtlich der UVP-Richtlinie entspricht, diesen Begriff. Mit beiden englischen Ausdrücken ist dasselbe gemeint: Zwischen Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft etc. bestehen vielfältige Wirkungen. Die UVP soll die Folgen ermitteln, beschreiben und bewerten, die das Vorhaben für diese Schutzgüter hat.

13. Welche Erfahrungen liegen mit der Durchführung von sog. Scoping-Verfahren nach § 5 UVPG vor?  
Welche Informationen und Unterlagen sollten bei einem Scoping-Termin vorliegen und welche Hindernisse stehen der Durchführung frühzeitiger und umfassender „Scoping“-Termine entgegen?
14. Hat sich die Hinzuziehung sog. Dritter einschließlich der Naturschutzverbände als positiv oder hinderlich erwiesen in bezug auf die Festlegung des Untersuchungsrahmens bzw. auf die Akzeptanz des Verfahrens und der Ergebnisse?  
Wie wirkt sich ein prozeßbegleitendes Scoping auf die Verfahrensbeschleunigung aus?

§ 5 UVP-Gesetz, der durch Nr. 0.4 der UVPVwV konkretisiert wird und in § 2 a 9. BImSchV und § 1 b AtVfV jeweils seine Entscheidung findet, hat sich im praktischen Vollzug bewährt.

Ein sorgfältig vorbereitetes und durchgeführtes Scoping schafft frühzeitig Klarheit insbesondere hinsichtlich Breite und Tiefe der vorzulegenden Antragsunterlagen. Damit wird die Qualität des Zulassungsverfahrens verbessert, seine Beschleunigung wird gefördert.

Die im Rahmen des Scoping verlangten Unterlagen sollten sich im Rahmen dessen halten, was für die spätere Zulassungsentscheidung entscheidungserheblich sein kann. Die Unterlagen müssen hierzu ausreichend aussagefähig sein.

Über die Beachtung der Hinweise in Anlage 2 der UVPVwV und die Orientierung an den Vorschriften über vorzulegende Antragsunterlagen hinaus hat eine Orientierung an den Umständen des Einzelfalls zu erfolgen. Eine konkrete Aussage zu den erforderlichen Informationen und Hinweisen ist darüber hinaus nicht möglich.

Im übrigen haben sich die in der UVPVwV enthaltenen allgemeinen Hinweise als ausreichend erwiesen.

Dritte werden zum Scoping in Bund und Ländern in unterschiedlichem Umfang hinzugezogen. Gründe hierfür sind insbesondere die Klärung von Rechtsbeziehungen zwischen Dritten und

dem Vorhabenträger sowie die Herstellung einer Akzeptanz des Vorhabens in der Öffentlichkeit. Die hierbei gemachten Erfahrungen sind unterschiedlich. Mehrfach wurde von den Ländern die Beteiligung von Dritten, insbesondere der Naturschutzverbände, als hilfreich bezeichnet. Nach den bisher vorliegenden Erfahrungen kann eine Akzeptanz jedoch dann nicht erreicht werden, wenn das konkrete Vorhaben grundsätzlich abgelehnt wird.

15. Wie und durch wen werden die allgemein anerkannten Prüfungsmethoden festgelegt und überprüft?

Hält es die Bundesregierung mit dem Vorsorgeprinzip für vereinbar, daß viele der Prüfungsmethoden Industrienormen sind?

Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung?

Zahlreiche Prüfungsmethoden werden in Verwaltungsvorschriften festgelegt (z. B. Ausbreitungsberechnungen für Immissionen für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG in der TA Luft). Weiter werden Prüfungsmethoden aufgrund von staatlich geförderten Forschungsvorhaben (z. B. im Bereich der Verkehrswegestruktur) oder aufgrund von Regelwerken von Beratungsgremien der Fachressorts, von Verbänden oder Vereinigungen entwickelt.

Generell gilt, daß es darauf ankommt, ob die Methoden von der überwiegenden Zahl der Fachleute – seien sie innerhalb oder außerhalb der Industrie tätig – anerkannt werden. Insofern verhält es sich bei der UVP wie bei allen Zulassungsverfahren.

16. Welche Anstrengungen werden unternommen, das Schutzgut Mensch zu definieren und für die Praxis zu operationalisieren?

Reicht die verfügbare Datenbasis aus, um die Gesundheit (z. B. unter Gesichtspunkten der Epidemiologie) und das Wohlbefinden von Menschen in einem Planungsraum angemessen zu beurteilen?

Grundlagen für die Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „menschliche Gesundheit“ im Rahmen einer UVP sind die gesetzlichen Umwelanforderungen des Fachrechts in Verbindung mit dem UVP-Gesetz sowie der UVPVwV. Vorsorge gegen mögliche gesundheitliche Beeinträchtigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen ist insbesondere eine wesentliche Aufgabe des immissionsschutzrechtlichen, aber auch des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Dazu sind Vorsorgestandards in Verordnungen und in untergesetzlichen Regelungen, z. B. der TA Luft, vorgeschrieben.

Im Bereich der Verkehrswegeplanung wird für das Straßenwesen auf die Hinweise zu § 6 UVPG verwiesen. An der weiteren Vertiefung der Kenntnisse z. B. über die Ausbreitung und Umwandlung von Luftschadstoffen des Kfz-Verkehrs wird gearbeitet.

Gesundheitsbehörden sind als Träger öffentlicher Belange im Falle medizinischer Fragestellungen stets zu beteiligen.

Die Entwicklung „UVP-spezifischer“ Bewertungskriterien für das Schutzgut „Mensch“ ist weder nach der UVP-Richtlinie noch nach dem UVP-Gesetz gefordert. Insofern wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

17. Wie soll der Vorsorgegedanke in der UVP realisiert werden, wenn eine Alternativenprüfung nicht zwingend vorgeschrieben wird?

Eine Alternativenprüfung findet im Rahmen der UVP statt, soweit sie fachgesetzlich vorgesehen ist. Damit wird über die Anforderungen der UVP-Richtlinie hinausgegangen. So werden im Bereich der Planfeststellung, z. B. im Bereich der Verkehrswegeplanung, innerhalb der Abwägung Variantenprüfungen vorgenommen.

Bei immissionsschutzrechtlichen und atomrechtlichen Zulassungsverfahren müssen die Unterlagen eine Übersicht über die wichtigsten vom Vorhabenträger geprüften technischen Verfahrensalternativen enthalten (vgl. § 4 e Abs. 3 9. BImSchV, § 3 Abs. 2 Nr. 1 AtVfV).

Im übrigen wird dem Vorsorgegrundsatz vor allem im Rahmen der §§ 6 (Unterlagen des Vorhabenträgers), 11 (zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen) und 12 (Bewertung der Umweltauswirkungen und ihre Berücksichtigung) sowie den fachgesetzlichen Bestimmungen Rechnung getragen.

18. Durch welche Maßnahmen werden bestehende Kenntnislücken, insbesondere im Hinblick auf ökosystemare Wechselwirkungen oder Prognosemethoden beseitigt?  
Wird dem teilweise großen Forschungsbedarf genügend Rechnung getragen?  
Werden vereinzelte Aktivitäten erfaßt und koordiniert?

In laufenden Zulassungsverfahren müssen auftretende Kenntnislücken durch Anwendung des jeweils geltenden Zulassungsrechtes und der danach für die Bewertung erforderlichen generellen Beurteilungsmaßstäbe in Verbindung mit dem UVP-Gesetz und der UVPVwV bewältigt werden.

Darüber hinaus werden Kenntnislücken – wie auch sonst im Bereich des Umweltrechtes – von Bund und Ländern jeweils durch staatlich geförderte Umweltforschung gezielt abgebaut.

19. Gibt es Erkenntnisse darüber, in welcher Form die beizubringenden Unterlagen sinnvollerweise vorgelegt werden sollen, damit die Nachvollziehbarkeit möglichst groß ist?  
Welche formalen Mängel führen zur Verfahrensverzögerung?  
Wie konnten diese Verzögerungen beseitigt werden?

Es ist Aufgabe gerade des „Scoping“ gemäß § 5 UVP-Gesetz, allgemeine Vorgaben für den vorliegenden Einzelfall zu konkreti-

sieren. Verzögerungen sind bei einem ordnungsgemäß durchgeführten Scoping nicht zu erwarten (siehe Antwort zu Frage 13).

Darüber hinaus werden in Bund und Ländern Richtlinien, Leitfäden, Merkblätter, Hinweise und Muster angewandt, um eine systematische, nachvollziehbare Aufbereitung der Unterlagen zu gewährleisten.

Teilweise wird es als zweckmäßig erachtet, die Teilmenge der für die Prüfung der Umweltverträglichkeit erforderlichen Angaben in einem gesonderten Bericht zusammenzufassen.

Ferner ist die Bedeutung der „allgemein verständlichen Zusammenfassung“ (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2 UVP-Gesetz) hervorzuheben.

20. Welche Erfahrungen wurden mit der UVP im grenzüberschreitenden Rahmen gewonnen?

Wie wirken sich unterschiedliche nationale UVP-Regelungen aus?

Erfahrungen mit der grenzüberschreitenden UVP liegen bisher nur in begrenztem Rahmen vor. So besteht zwischen Deutschland (Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz), Frankreich (Region Elsaß) und der Schweiz (Kantone Basel-Land und Basel-Stadt) eine etablierte Behördenzusammenarbeit aufgrund einer Empfehlung über die Zusammenarbeit bei umweltrelevanten Vorhaben am Oberrhein.

Zwischen Deutschland (Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen) und den Niederlanden besteht eine Verwaltungspraxis der gegenseitigen Information und Konsultation.

Im übrigen erfolgt die gegenseitige Information und Konsultation in Einzelfällen.

Probleme können sich insbesondere dann ergeben, wenn sich UVP-Regelungen eines Nachbarstaates hinsichtlich Prüfungstiefe (z. B. unterschiedliche Grenzwerte) und Verfahren (z. B. Öffentlichkeitsbeteiligung) von der deutschen Regelung weitgehend unterscheiden. Es wird angestrebt, eine Lösung durch Festlegung eines gemeinsamen grenzüberschreitenden Verfahrens der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung zu entwickeln.

21. Welche Erfahrungen liegen bei der Bewertung der Schutzgüter hinsichtlich spezieller UVP-Methoden vor?

Welche Maßstäbe sollen für die Bewertung jener Schutzgüter herangezogen werden, für die es keine oder unzureichende Fachgesetze und Anhänge in der Verwaltungsvorschrift gibt (Boden – außer Schadstoffe / Klima / Ökosysteme / Kultur- und sonstige Sachgüter)?

Für die medienübergreifende Bewertung fehlen fachlich allgemein anerkannte qualitative Kriterien und Methoden. Damit entfällt jedoch nicht das praktische Bewertungs- und Entscheidungsproblem. Die relevanten Fallgestaltungen werden in den Nummern 1.3.2, 2.3.2 usw. der UVPVwV angeführt. Hier muß – siehe Antwort zu Frage 11 – die zuständige Behörde gerade im

Einzelfall die rechtlich zulässigen Belastungsgrenzen der Umwelt durch Auslegung des jeweiligen Fachgesetzes in Verbindung mit UVP-Gesetz und UVPVwV feststellen. Dabei erfordert die medienübergreifende Bewertung von Umweltauswirkungen eine Gewichtung im Einzelfall, die mit verbal beschreibenden qualitativen Argumenten zu begründen ist. Die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen der Fachgesetze enthalten die für eine Bewertung erforderlichen generellen Beurteilungsmaßstäbe.

22. Welche Erfahrungen gibt es, daß UVP-pflichtige Vorhaben aufgrund von § 12 UVPG unter Berücksichtigung des medienübergreifenden Ansatzes der UVP ggf. anders zu beurteilen sind als vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes?

Worin besteht diese „andere Beurteilung“, gilt diese Aussage auch für die UVP im immissionsschutzrechtlichen Verfahren?

Zahlreiche Fachgesetze, z. B. das Bundes-Immissionsschutzgesetz, enthalten bereits einen weitgehenden medienübergreifenden Ansatz. Die im UVP-Gesetz enthaltene besondere Gewichtung dieses Ansatzes hat dazu geführt, daß Umweltbelange breiter und genauer erfaßt werden als vor Inkrafttreten des UVP-Gesetzes. Wie in der UVPVwV ausgeführt ist (Nr. 0.6.2.1), ist Grenze der Auslegung und Anwendung der geltenden Gesetze der Wortlaut der entscheidungserheblichen Gesetzesvorschriften. Die zuständige Behörde ist ferner an die einschlägigen Ausführungsvorschriften des Fachrechts gebunden. Inwieweit aufgrund des UVP-Gesetzes „andere Beurteilungen“ zustande gekommen sind, kann angesichts der unterschiedlichen Einzelfälle nicht festgestellt werden, zumal sich das der UVP zugrundeliegende Fachrecht mit Einführung der UVP überwiegend nur unwesentlich verändert hat.

Jedenfalls ist es ein Vorteil der von vornherein auf eine Gesamtschau angelegten Betrachtungsweise des UVP-Gesetzes, daß auf diese Weise verhindert wird, daß bestimmte umweltrechtliche Vorschriften nicht berücksichtigt oder bestimmte Probleme erst im Laufe des Verfahrens bekannt werden. Der medienübergreifende Ansatz der UVP trägt also zur Reduzierung von Vollzugsdefiziten in diesem Bereich bei.

Bei der Planfeststellung von Verkehrsprojekten sind Wechselwirkungen, soweit sie bekannt sind, seit jeher berücksichtigt worden.

Insgesamt zeigen die bisherigen Erfahrungen auch, daß die Forderung, die Wirkungen bestimmter Veränderungen in einem Ökosystem vollständig zu erfassen, wegen der Komplexität der Zusammenhänge nicht nur an praktische, sondern auch an wissenschaftliche Grenzen der Erkenntnis stößt.

23. Welche Erfahrungen liegen in Deutschland und Europa bisher mit Nachkontrollen und Monitoring vor, die in dem ECE-Übereinkommen zur grenzüberschreitenden UVP gefordert werden?

Gibt es entsprechende Forschungsvorhaben oder sind solche vorgesehen?

Nachkontrolle und Monitoring sind weder in der UVP-Richtlinie noch im ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitende UVP gefordert. Spezifisch UVP-bezogene Erfahrungen – über die Erfahrungen mit den fachgesetzlich begründeten Nachkontrollen hinaus – liegen nicht vor.

Die Europäische Kommission hat in ihrem Bericht zur Umsetzung der UVP-Richtlinie (siehe Antwort zu Frage 5) darauf hingewiesen, daß alle EU-Staaten Formen von Nachkontrollen und Monitoring kennen, die sich aber sowohl zwischen den Staaten als auch innerhalb eines jeden Staates stark unterscheiden. Die niederländischen Regelungen sehen bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben eine obligatorische Nachkontrolle auch im Vergleich mit den in der Umweltverträglichkeitsstudie prognostizierten Werten, vor.

24. Zu welchen Verfahrensverzögerungen und Rechtsunsicherheiten hat die bis September 1995 fehlende Implementierung der Verwaltungsvorschrift zum UVPG geführt?

Hat die Anwendung der UVP nach Ansicht der Bundesregierung dazu geführt, daß Genehmigungsverfahren verzögert wurden, und welche Untersuchungsergebnisse sind hierzu der Bundesregierung bekannt?

Das UVP-Gesetz ist auch ohne UVPVwV vollziehbar. Dies hat bereits das in Zusammenarbeit mit der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer Ende Mai 1990 veranstaltete UVP-Planspiel gezeigt. Schon während der Arbeiten an der UVPVwV fand eine enge Abstimmung mit den für die Durchführung der UVP weitgehend zuständigen Ländern statt. Verfahrensverzögerungen aufgrund des Fehlens der UVPVwV sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Abgesehen von den üblichen Übergangsschwierigkeiten nach Inkrafttreten eines Gesetzes sind durch Einführung der UVP nennenswerte Verzögerungen der Bundesregierung nicht bekannt.

25. Welche Erfahrungen liegen in bezug auf die angestrebte Verfahrensbeschleunigung vor, die durch Änderung des § 6 a des Raumordnungsgesetzes zur Entkoppelung von Raumordnungsverfahren und UVP erreicht werden sollte?

In welchen Bundesländern ist die gesetzliche UVP im Sinne des UVPG/der UVP-Richtlinie weiterhin Bestandteil des Raumordnungsverfahrens?

In welchem Maße sind die durch das Planungsvereinfachungsgesetz und das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz angestrebten Zeitgewinne eingetreten bzw. haben sich Rechts- und Verfahrensunsicherheiten mit der Folge verfahrensverzögernder gerichtlicher Auseinandersetzungen ergeben?

Durch die Änderung des Raumordnungsgesetzes im Rahmen des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) wurden die Vorschriften über das Raumordnungsverfahren (§ 6 a ROG) in mehrfacher Hinsicht neu gestaltet. So wird eine Verbindung von Raumordnungsverfahren und UVP nicht mehr vorgeschrieben und die Durchführung des

Raumordnungsverfahrens auf sechs Monate befristet. Durch diese Regelung werden die Länder nicht gehindert, auch weiterhin eine UVP im Rahmen von Raumordnungsverfahren durchzuführen. Dies geschieht für einen sehr unterschiedlichen Katalog von Vorhaben auf Grundlage der Landesplanungsgesetze in den Ländern Baden-Württemberg, Berlin und Brandenburg (gemeinsame Landesplanung), Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen (siehe auch Antwort zu Frage 1).

In den übrigen Ländern (Ausnahmen: Bremen, Hamburg) werden die raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens – einschließlich der Umweltauswirkungen – gleichfalls umfassend geprüft, ohne allerdings eine UVP durchzuführen. Der weitaus überwiegende Teil der Raumordnungsverfahren wird entsprechend der gesetzlichen Vorgabe innerhalb von sechs Monaten durchgeführt. Rechts- und Verfahrensunsicherheiten mit der Folge verfahrensverzögernder gerichtlicher Auseinandersetzungen haben sich im Hinblick auf die o. g. Änderung des Raumordnungsgesetzes nicht ergeben.

Im Bereich des Bundesministeriums für Verkehr hat die aus § 2 Abs. 2 Satz 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in § 6 Abs. 3 und Abs. 12 ROG übernommene Regelung zur Verfahrensbeschleunigung beigetragen.

26. Wie wird die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) speziell bezüglich der darin enthaltenen Prüfung von Plänen und Projekten auf Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen (Artikel 6) derzeit umgesetzt?

Welche Maßnahmen wurden ergriffen, um die gesetzte Frist zur Umsetzung bis zum 4. Juni 1996 (Artikel 23) sicherzustellen?

Die FFH-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, Pläne und Projekte auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von nach der Richtlinie zu schützenden Gebieten zu prüfen. Hinsichtlich des Inhalts der Prüfung ist nichts näher bestimmt. Den Mitgliedstaaten kommt insoweit ein breiter Umsetzungsspielraum zu. Danach reicht es zumindest aus, wenn in bestehenden Verwaltungsverfahren sichergestellt wird, daß vor der Zulassung die voraussehbaren Auswirkungen auf die Erhaltungsziele von nach der Richtlinie zu schützenden Gebieten sowie Möglichkeiten zur Minimierung von Beeinträchtigungen in hinreichendem Maße ermittelt werden. Diese Anforderungen sind im Rahmen des geltenden innerstaatlichen Rechts, das ggf. richtlinienkonform auszulegen ist, in weitem Umfang erfüllt. Ergänzende Bestimmungen sind im Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung weiterer Rechtsvorschriften der Bundesregierung vorgesehen, den der Deutsche Bundestag am 5. Juni 1997 in zweiter und dritter Lesung verabschiedet hat (vgl. §§ 20 bis 22 sowie Artikel 2 und 3 in der Fassung der Drucksache 421/97 vom 13. Juni 1997).

Ergänzend wird auf die im Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchs und zur Neuregelung des Rechts der Raumordnung flankierend enthaltenen Berücksichtigungsgebote zugunsten der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks der nach der FFH-Richtlinie geschützten Gebiete bei der Aufstellung von Raumordnungs- und Bauleitplänen hingewiesen (Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages, Drucksache 339/97 vom 16. Mai 1997).

- II. *Weiterentwicklung der UVP zur Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung*
27. Welche Notwendigkeiten und Möglichkeiten sieht die Bundesregierung zur Weiterentwicklung der UVP mit dem Ziel, eine nachhaltige Entwicklung entsprechend der Beschlüsse von Rio zu sichern?

Die Notwendigkeit für eine Weiterentwicklung der UVP ergibt sich bereits aus der Änderungsrichtlinie zur UVP (Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997). Sie bezieht sich weniger auf inhaltliche Fragen der UVP. Vielmehr liegt ihr Schwerpunkt eindeutig bei der erheblichen Erweiterung des Anwendungsbereichs der UVP. Aufgrund dieser Richtlinie wird die UVP ein Element von Zulassungsverfahren auch für kleine und mittlere Vorhaben, z. B. für Molkereien und Campingplätze, werden.

Damit werden die „quantitativen Aspekte“ der UVP besonders betont. Damit kann sich aber auch der Charakter der UVP als eines zukünftigen „Massenverfahrens“ ändern.

Bei der notwendigen Neuorientierung ist also zu überlegen, welche Bedeutung den inhaltlichen, „qualitativen Aspekten“ der UVP in Zukunft zukommen soll.

28. Wie steht die Bundesregierung zur Ausweitung der gesetzlich geregelten UVP auf Pläne und Programme, wie sie es in ihren Grundsätzen für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes von 1975 festgelegt hat, und was wird sie evtl. in diesem Sinne unternehmen?
44. Wie ist der Verfahrensstand der Beratungen über den von den zuständigen Abteilungen der EU-Kommission am 7. April 1995 vorgelegten Diskussionsentwurf über eine „Richtlinie des Rates zur strategischen Umweltprüfung“ auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, der EU?
- Wie ist der Terminplan für die Weiterbehandlung, und wann ist mit einer Verabschiedung durch die Kommission zu rechnen?
- Welche Meinungen vertreten die Bundesregierung bzw. die Bundesländer zu diesem Entwurf, wo gibt es keine Übereinstimmung mit dem Richtlinienentwurf, welche Vorschläge werden in einem solchen Fall für eine Änderung entwickelt?
45. Welche Vorkehrungen werden getroffen, um rechtzeitig bei der Verabschiedung einer Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung die notwendigen Grundlagen für eine Umsetzung in bundesdeutsches Recht z. B. durch Forschungsvorhaben und Planungsspiele zur Verfügung zu haben?

Wie bereits in Antwort auf Frage 10 dargelegt, sind die „Grundsätze für die Prüfung der Umweltverträglichkeit öffentlicher Maßnahmen des Bundes“ überholt.

Die Bundesregierung hat sich zu einem ersten Entwurf der Kommission zum nunmehr seit kurzem vorliegenden „Vorschlag für

eine Richtlinie des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ ablehnend geäußert. Sie hält es für richtig und notwendig, Belange des Umweltschutzes so früh wie möglich in Entscheidungsprozesse und damit auch in den Bereich der Planung einzubeziehen. Erhebliche Bedenken bestehen jedoch, weil

- die Einführung einer UVP für Pläne und Programme die Struktur, den Ablauf und damit die interne Organisation der Regierungs- und Verwaltungsarbeit erfaßt. Damit greift eine derartige Richtlinie in einen Kernbereich der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit ein, der teilweise – da im Kernbereich des Handelns der Exekutive – von der gerichtlichen Kontrolle ausgenommen ist;
- die für sachgerechte Planungen und Programme erforderliche Flexibilität nicht gewährleistet scheint. Planungen als nicht-einzelfallbezogene Überlegungen zur Vorbereitung späteren staatlichen Verhaltens müssen naturgemäß mit einem hohen Maß an Unsicherheit umgehen. Sie bedürfen damit der ständigen Überprüfung, die dem Gebot der Verwaltungseffizienz unterliegt. Diese kann durch die weitgehend formalisierte Plan-UVP behindert werden;
- unklar ist, ob für eine derartige Richtlinie, die vor allem Pläne im Bereich der Raumordnung betrifft, die Grundlage des durch Mehrheitsbeschluß geprägten Kooperationsverfahrens gemäß Artikel 189 c EG-Vertrag vorliegt.

Es kommt hinzu, daß in bezug auf das Bauplanungs- und Raumordnungsrecht nach Artikeln 3 und 3 a des EG-Vertrages nach Auffassung der Bundesregierung keine Regelungskompetenz besteht, zumindest aber von der Geltung des Subsidiaritätsprinzips auszugehen ist.

Der Bundesrat hat mit Beschluß vom 6. Juni 1997 (Drucksache 277/97 [Beschluß] vom 6. Juni 1997) den Richtlinienvorschlag abgelehnt.

Auf Bundesebene ist bereits 1994/95 mit Unterstützung der Europäischen Kommission ein Forschungsvorhaben zu UVP in der Bauleitplanung durchgeführt worden, in dessen Rahmen ein Leitfaden für die UVP in der Flächennutzungsplanung erstellt wurde („Umweltverträglichkeitsprüfung in der Bauleitplanung, Praxisprobleme und Lösungsvorschläge“, Berlin 1995).

Soweit Planspiele das Landesrecht betreffen, sind sie von den Ländern vorzubereiten. Dies ist allerdings erst möglich, wenn feststeht, in welcher Weise die maßgeblichen planungsrechtlichen Vorschriften geändert werden müssen.

29. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung, die UVP nicht nur projektbezogen, sondern auch stoffbezogen anzuwenden, um ein umfassendes Stoffmanagement im Sinne einer quantitativen Minderung und qualitativen Steuerung von Stoffströmen zu erreichen?

Für die Bundesregierung steht die projektbezogene UVP im Vordergrund. Aspekte des Stoffmanagements können am effektivsten mit den hierfür vorhandenen Instrumenten des Fachrechts behandelt werden.

Im EG-Chemikalienrecht steht mit den unmittelbar geltenden Verordnungen und den im nationalen Chemikalienrecht umgesetzten Richtlinien zur Prüfung und Bewertung der Gefährlichkeit von Stoffen (z. B. EG-Altstoff-Verordnung Nr. 793/93 vom 23. März 1993 und Richtlinie 67/548/EWG vom 27. Juni 1967 mit 8 Änderungs- und 22 Anpassungs-Richtlinien) ein den Bedürfnissen des Stoffrechts angepaßtes Instrumentarium zur Ermittlung auch der Umweltgefährlichkeit von Stoffen zur Verfügung. Die Umsetzung der EG-Richtlinie 76/769/EWG vom 27. Juli 1976 und ihre technischen Anpassungen ermöglichen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe und Zubereitungen. Die Herstellungs-, Verwendungs- und Inverkehrbringensverbote der Gefahrstoffverordnung und der Chemikalien-Verbotsverordnung werden ständig neuen Erkenntnissen angepaßt.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zielt auf ein Stoffmanagement im Sinne einer quantitativen Minderung und qualitativen Steuerung von Abfallströmen schon bei der Produktion und Produktgestaltung ab. Die quantitative Minderung der Abfallströme soll in diesem Zusammenhang insbesondere durch das Gebot der vorrangigen Vermeidung von Abfällen bei Produktion und Produktgestaltung erreicht werden.

Das Gebot zur Kreislaufführung dient der Verminderung der Menge der zu beseitigenden Abfälle im Sinne der Ressourcenschonung. Eine qualitative Steuerung der Abfallströme wird durch die Pflichten, Abfälle

- ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten,
- die umweltverträglichere Verwertungsart zu wählen,
- eine hochwertige Verwertung anzustreben oder
- umweltverträglich zu beseitigen,

gewährleistet.

Insbesondere sind bei der Verwertung von Abfällen und damit ihrer Rückführung in den Wirtschaftskreislauf auch alle stoffbezogenen Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen – z. B. dem Chemikaliengesetz zu beachten. Das Ausschleusen von Schadstoffen in den Wirtschaftskreislauf wird über die Pflicht zur schadlosen Verwertung unterbunden. Diese materiellen Anforderungen an das umfassende Stoffstrommanagement von Abfällen werden durch formelle Anforderungen abgesichert, z. B. die Pflicht zur Erstellung von Abfallwirtschaftskonzepten und -bilanzen oder die Regelungen zum Entsorgungsfachbetrieb.

30. Wie steht die Bundesregierung zur Forderung, neben Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften auch Normen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, und was müßte insbe-

sondere in bezug auf europäische und internationale Normen/Standards dazu geschehen?

Die Einführung einer UVP auch für Normen wird nicht für sinnvoll gehalten.

Die Normensetzung erfolgt zumeist durch nichtstaatliche Gremien, die über weitgehende Gestaltungsfreiheit verfügen. Im Interesse einer notwendigen Deregulierung sollte diese Gestaltungsfreiheit erhalten bleiben. Allerdings könnte die Anwendung der Normen durch staatliche Stellen bzw. der Verweis in Vorschriften auf sie an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die Umweltauswirkungen der Normen dargelegt worden sind.

Auch stehen hinsichtlich Inhalt und Ablauf der Prüfungen geeignete Prüfmethode nur z. T. zur Verfügung: Die bei der Prüfung von Vorhaben angewandten Methoden lassen sich zumeist nicht übernehmen.

31. Auf welche Weise will die Bundesregierung die Bewertungskriterien der UVP weiterentwickeln, um insbesondere einen vorsorgenden Boden- und Gewässerschutz auch im Hinblick auf Luftverunreinigung zu erreichen sowie Klimaschutz und Ökosystemschutz angemessen zu berücksichtigen?

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, geht das UVP-Gesetz von einem rechtlichen Bewertungsbegriff aus. Bewertung ist danach die Anwendung der umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen der entscheidungserheblichen Gesetze. Eine selbständige, an alternativen Wertmaßstäben orientierte Bewertung ist weder von der UVP-Richtlinie noch vom UVP-Gesetz gefordert.

Die Weiterentwicklung der aufgrund der Fachgesetze vorgegebenen Bewertungskriterien geschieht weitgehend über die Forschung. So ist z. B. im Bereich des Bodenschutzes die Datengrundlage mittlerweile entscheidend verbessert worden. Sie ist in einem Bericht der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz niedergelegt („Hintergrund- und Referenzwerte für Böden“). Die damit verfügbare Datengrundlage erlaubt es, zum Zweck der UVP weiter fachliche Orientierungshilfen im Hinblick auf die Differenzierung von Böden und Bodenfunktionen zu geben. Weiter hat in diesem Bereich eine Arbeitsgruppe „Wirkungen von Luftverunreinigungen auf Böden“ ihre Arbeit aufgenommen. Sie soll die fachlichen Grundlagen zur Verzahnung der rechtlichen Anforderungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit denen des in Vorbereitung befindlichen Bundesbodenschutzgesetzes erarbeiten. Im Bereich des Gewässerschutzes können die im Rahmen der UN-Wirtschaftskommission für Europa entwickelten sog. Critical Loads und Critical Levels genutzt werden.

Weiter ist auf Ergebnisse von Forschungsvorhaben hinzuweisen, z. B. auf ein Forschungsvorhaben „Umweltqualitätsziele für die ökologische Planung“ (Texte des Umweltbundesamtes 34/92).

32. Sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit, zur Weiterentwicklung der Bewertungskriterien einen UVP-Sachverständigenrat einzusetzen, oder welche Institution sollte dies für die nächste Zukunft leisten?

Auch hierzu wird auf die Vorbemerkung verwiesen: Eine Weiterentwicklung der Bewertungskriterien kann zweckmäßig nur auf Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstandes im Bereich der jeweiligen fachlichen Disziplin erfolgen. Die Verantwortung muß also bei den Fachdisziplinen und bestehenden Expertengremien verbleiben.

Sofern die Frage auf die Weiterentwicklung von Bewertungskriterien zur Verbesserung von UVP-Methoden abzielt, fällt der Aufgabenbereich in wesentlichen Teilen in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

33. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung einer verbindlichen Alternativenprüfung, und wird sie sich dafür bei der Änderung der EG-Richtlinie und des UVP-Gesetzes einsetzen?

Im Rahmen der Beratungen über die Änderung der UVP-Richtlinie bestand zwischen den EU-Mitgliedstaaten weitgehende Übereinstimmung, daß die projektbezogene UVP keine verbindliche Alternativenprüfung erfordert. Wie bereits aufgeführt (siehe Antwort zu Frage 17) ist bereits eine weitgehende Alternativenprüfung – über die UVP-Richtlinie hinaus – im deutschen Fachrecht vorgeesehen.

34. Wie steht die Bundesregierung zur Einführung einer Qualitätskontrolle der Umwelt-Verträglichkeitsstudien und -prüfungen und eines Monitorings, um die Langzeitfolgen der geprüften und zugelassenen Vorhaben zu untersuchen?

Eine Qualitätskontrolle der UVP ist nur in Zusammenhang mit den aufgrund des einschlägigen Fachrechts vorhandenen Mechanismen zur Qualitätskontrolle sinnvoll. Insofern wird auf die Antwort zu Frage 23 verwiesen. Im Rahmen der hier bestehenden Kontrollen wird auch die Qualität der Umweltverträglichkeitsstudien überprüft.

Darüber hinaus erfolgen Qualitätsverbesserungen durch den intensiven Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Ländern, durch Maßnahmen der Weiterbildung und Fortbildung sowie durch Leitfäden, Richtlinien etc. speziell zur UVP.

36. Durch welche weiteren Maßnahmen will die Bundesregierung die Akzeptanz der UVP fördern?
37. Durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung die für die Akzeptanz entscheidend wichtige Öffentlichkeitsbeteiligung sicherstellen und verstärken, u. a. durch Einführung der Verbandsklage und stärkerer Förderung der Umweltbildung, um die Fähigkeit zu vernetztem Denken und ökologisches Bewußtsein, Wissen und Handeln zu verstärken?

Die UVP ist ein durch Gesetz vorgeschriebenes Instrument zur langfristigen Umweltvorsorge. Es geht darum, daß die UVP als normaler und unverzichtbarer Bestandteil der Entscheidungsprozesse für wichtige Vorhaben vom Vorhabenträger, der Behörde und der Öffentlichkeit akzeptiert wird. Dazu trägt eine Verbesserung der Transparenz des Ablaufs und Inhalts der UVP – z. B. durch zusätzliche Information – und die Verbesserung der Qualität der einzelnen Prüfverfahren bei. In beiden Bereichen sind Maßnahmen getroffen worden (siehe z. B. Antworten zu Fragen 2 und 18).

Die im UVP-Gesetz vorgesehene Öffentlichkeitsbeteiligung geht über die Anforderungen der UVP-Richtlinie (vgl. Artikel 6 Abs. 2) erheblich hinaus. Zu weiteren Maßnahmen in diesem Bereich besteht kein Anlaß.

38. Welche Klage- bzw. Beschwerdeverfahren aus der Bundesrepublik Deutschland zur UVP sind z. Z. bei der EU-Kommission bzw. beim Europäischen Gerichtshof anhängig; wie ist der jeweilige Verfahrensstand?

Welche Entscheidungen liegen bereits vor, und welche Notwendigkeiten zur Weiterentwicklung der UVP ergeben sich daraus?

Im Bereich der UVP-Richtlinie sind zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs ergangen; ein weiteres Verfahren ist z. Z. vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig.

- In einem Urteil vom 9. August 1994 zu einem Vorabentscheidungsersuchen des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (Rechtssache C 396/92) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß für Vorhaben, die der UVP-Richtlinie unterfallen und für die das Zulassungsverfahren nach dem 3. Juli 1988 (Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie) eingeleitet wurde, eine UVP erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird weiter auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Dezember 1996 – 4 C 1995 - verwiesen. Hierin wurde entschieden, daß die Durchführung einer UVP nicht erforderlich ist, weil das Planfeststellungsverfahren bereits vor Ablauf der Umsetzungsfrist der UVP-Richtlinie eingeleitet wurde.
- In einem Urteil vom 11. August 1995 (Rechtssache C 431/92) hat der Europäische Gerichtshof entschieden, daß das immissionsschutzrechtliche Zulassungsverfahren für das Kraftwerk Großkrotzenburg (das ohne ausdrückliche Durchführung der UVP erfolgte) den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprach. Entsprechend dem deutschen Antrag wurde die Klage der Europäischen Kommission abgewiesen.
- Bei einer z. Z. vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Klage der Europäischen Kommission gegen Deutschland (Rechtssache C 301/95) geht es insbesondere um die Frage, unter welchen Bedingungen für die in Anhang II enthaltenen Projekttypen – für die eine UVP nicht zwingend vorgeschrieben ist, eine UVP-Pflichtigkeit festzulegen ist. Die Europäische Kommission geht davon aus, daß durch gesetzliche Regelungen sicherzustellen ist, daß im einzelnen Fall vor der Genehmigung

eines Projektes konkret geprüft wird, ob für dieses Projekt eine UVP wegen seiner Merkmale erforderlich ist. Die Bundesregierung geht dagegen davon aus, daß für die Projekttypen des Anhangs II die UVP-Pflichtigkeit in generell-abstrakter Form bejaht oder verneint werden kann.

Eine mündliche Verhandlung hierüber wird für Herbst 1997 erwartet.

Die UVP steht weiter im Zentrum eines Vertragsverletzungsverfahrens aus dem Bereich der Verkehrswegeplanung (Vertragsverletzungsverfahren A 93/2003). Hier besteht zwischen der Europäischen Kommission und der Bundesregierung Übereinstimmung, daß Vorhaben der Verkehrswegeplanung, die Anhang I der UVP-Richtlinie unterfallen, den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprechen müssen. Eine hierfür ggf. vorgesehene Plangenehmigung muß damit ebenfalls den Anforderungen der UVP-Richtlinie entsprechen. Es besteht weiter Übereinstimmung darüber, daß dies auf gesetzlicher Ebene festzulegen ist. Zu klären ist noch, in welcher Frist eine derartige gesetzliche Klarstellung erfolgen muß.

Zur Zeit läuft ein Beschwerdeverfahren (Nr. P 96/4503) betreffend eine Planfeststellung für einen Autobahnabschnitt der A 7 zwischen Nesselwang und der Bundesgrenze bei Füssen. Der Beschwerdeführer rügt Mängel bei der Durchführung der UVP. Eine Reaktion der Europäischen Kommission auf die deutsche Antwort steht noch aus.

In einem Beschwerdeverfahren (Nr. P 94/4462) betr. die Autobahn A 20 bei Lübeck wird vom Beschwerdeführer insbesondere die Auffassung vertreten, daß § 2 Abs. 2 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes (VerkPBG) die UVP-Richtlinie verletze, da hiernach eine Beteiligung der Öffentlichkeit nicht schon bei der Linienbestimmung, sondern erst im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren vorgesehen sei. Die Bundesregierung hat diese Auffassung zurückgewiesen. Auch das Bundesverwaltungsgericht hat in einem Beschluß vom 17. Februar 1997 (4 VR 17.96) zur A 20 die Vereinbarkeit von § 2 Abs. 2 VerkPBG mit der UVP-Richtlinie bestätigt. Eine Reaktion der Europäischen Kommission auf die deutsche Antwort steht noch aus.

In einem weiteren Beschwerdeverfahren (Nr. 96/4327) betr. § 9 Abs. 2 des hamburgischen Naturschutzgesetzes rügt der Beschwerdeführer u. a., daß das Nichtvorsehen von Ausgleichsmaßnahmen beim Ausbau von Gewässern und Kaianlagen gegen die UVP-Richtlinie verstoße. Demgegenüber wurde darauf hingewiesen, daß eine der UVP-Richtlinie entsprechende Regelung gemäß Wasserhaushaltsgesetz des Bundes (WHG) und dem Hamburgischen Wassergesetz (HWaG) vorgesehen sei. Eine Reaktion der Europäischen Kommission auf die deutsche Antwort steht noch aus.

39. Welche Ergebnisse haben die von der EU-Kommission durchgeführten Forschungsvorhaben zum Thema UVP, und wie werden

die Ergebnisse in der Bundesrepublik Deutschland ausgewertet und verfügbar gemacht?

Inwieweit sind die Ergebnisse der Forschungsvorhaben für die UVP in Deutschland relevant, beispielsweise die Checkliste der Studie Environmental Impact Assessment Review, und eignet sich diese Checkliste für einen Vergleich der UVP-Verfahren und der Inhalte zwischen den einzelnen Mitgliedsländern?

Speziell für die Unterstützung der UVP-Praxis in den Mitgliedstaaten wurde ein Leitfaden für die Prüfung der Umwelterheblichkeit von Vorhaben gemäß Anhang II der UVP-Richtlinie (Europäische Kommission, Generaldirektion XI, Januar 1996), ein Leitfaden für die Festlegung des Untersuchungsrahmens („Scoping-Guide“, noch kein Entwurf vorliegend) sowie eine Checkliste zur Prüfung der Vollständigkeit und Eignung der durch den Vorhabenträger vorgelegten Dokumente (EIA Review Checklist, European Commission, DG XI, Juni 1994) erarbeitet. Diese Arbeitshilfen sind unverbindliche Empfehlungen und sollen in den Mitgliedsländern breit gestreut werden, sobald die erforderlichen Übersetzungen abgeschlossen sind.

Die Ergebnisse der UVP-bezogenen Vorhaben der Europäischen Kommission werden von den zuständigen deutschen Umweltbehörden in gleicher Weise wie andere wissenschaftliche Erkenntnisse in ihr jeweiliges Handeln einbezogen. Der Leitfaden zur Umwelterheblichkeitsprüfung („Screening Guide“) soll Behörden bei der Feststellung der Umweltrelevanz eines Projekts des Anhangs II der UVP-Richtlinie und damit bei der Entscheidung über die Notwendigkeit eine UVP durchzuführen, unterstützen. Da in Deutschland jedoch eine einzelfallbezogene Prüfung grundsätzlich nicht stattfindet, ist der Nutzen beschränkt.

Der Nutzen der Checkliste für die Prüfung der vom Vorhabenträger eingereichten Dokumente (Review Checklist) ist ohne vertiefte Analyse bzw. probeweise Anwendung nicht abschätzbar.

40. Wie ist der Verfahrensstand der Beratungen hinsichtlich des von der EU-Kommission am 21. April 1994 vorgelegten „Vorschlages für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten“ auf der Ebene der EU?

Wie will die Bundesregierung ihre Haltung und die der Bundesländer zu den einzelnen Vorschlägen der Änderungsrichtlinie vertreten?

Die Richtlinie ist nunmehr als „Richtlinie 97/11/EG des Rates vom 3. März 1997“ beschlossen worden. Sie ist (vgl. Artikel 3 Abs. 1) bis 14. März 1999 in nationales Recht umzusetzen.

41. In welchem Verfahrensstand befinden sich die Verhandlungen über Anlagen mit möglichen erheblichen Umweltauswirkungen in einem anderen Mitgliedstaat, für die eine grenzüberschreitende UVP notwendig ist, und welche Probleme tauchen bei der Umsetzung des ECE-Espoo-Übereinkommens über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen vom 25. Februar 1991 bei der Umsetzung auf?

Die UVP-Änderungsrichtlinie enthält in Artikel 1 Nr. 9 eine Neufassung von Artikel 7. Darin wird – in Übernahme der wesentlichen Inhalte des ECE-Espoo-Übereinkommens über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen – eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vorgesehen, sofern der betroffene Mitgliedstaat an dem UVP-Verfahren teilzunehmen beabsichtigt (Artikel 7 Abs. 2). Ferner sind die beteiligten Mitgliedstaaten zur Konsultation über die potentiellen grenzüberschreitenden Auswirkungen des Projekts verpflichtet.

Es wird angestrebt, das ECE-Espoo-Übereinkommen über die UVP im grenzüberschreitenden Rahmen noch im Jahr 1997 durch Vertragsgesetz zu ratifizieren. Damit wird die wünschenswerte zeitliche Parallelität zur ebenfalls noch für das Jahr 1997 zu erwartenden Ratifikation des ECE-Espoo-Übereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft hergestellt.

42. Inwieweit ist die Verpflichtung der Unterzeichnerstaaten des ECE-Übereinkommens, die Mitwirkungsrechte der ausländischen Bevölkerung gleichwertig zu berücksichtigen, bei den bisherigen Verfahren von Deutschland und den anderen Mitgliedsstaaten eingehalten worden?

Die Verpflichtung zur „gleichwertigen“ Beteiligung der ausländischen Bevölkerung ist – soweit bekannt – durch die deutsche Seite eingehalten worden. Zu berücksichtigen ist weiter, daß das ECE-Übereinkommen noch nicht in Kraft getreten ist, da die Voraussetzungen des Artikel 18 (Inkrafttreten am 90. Tag nach der Hinterlegung der 16. Ratifikationsurkunde durch einen Zeichnerstaat) noch nicht erfüllt sind.

43. Welche Erfahrungen liegen in grenzüberschreitenden Verfahren vor, die Grundsätze der UVP auch auf Maßnahmen, Pläne und Programme anzuwenden?

Erfahrungen hierzu sind der Bundesregierung nicht bekannt. Es ist jedoch davon auszugehen, daß zwischen einigen Ländern und angrenzenden Nachbarstaaten eine Zusammenarbeit im Bereich der grenzüberschreitenden Regionalplanung stattfindet.

46. Wie wird die Bundesregierung gewährleisten, daß der Forderung nach einer verstärkten Berücksichtigung der Umweltbelange, auch auf der Systemebene, bei der Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes gewährleistet wird?

Wäre die Fortschreibung des Bundesverkehrswegeplanes im Hinblick auf die Umsetzung des Vorschlags der Richtlinie des Rates zur Strategischen Umweltprüfung ein geeignetes Pilotvorhaben, um Vor- und Nachteile dieses Instrumentes in der Praxis zu testen?

Es ist offen, inwieweit die Bundesverkehrswegeplanung vom Richtlinienvorschlag über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme erfaßt ist. Der Bundesverkehrswegeplan ist zwar ein „Plan oder Programm“, zählt aber als Teil der Verkehrspolitik vorrangig zu „Politiken“, die von dem Richtlinien-

vorschlag ausgenommen sind. Außerdem unterliegen die einzelnen, verkehrsträgerbezogenen Teile des Bundesverkehrswegeplans der Gesetzgebung, für die der Richtlinienvorschlag voraussichtlich nicht gilt. Von daher eignet sich der Bundesverkehrswegeplan nicht als Pilotvorhaben. Ungeachtet dessen soll im Rahmen eines Forschungsauftrages untersucht werden, inwieweit beim Bundesverkehrswegeplan die bisher für Einzelprojekte durchgeführte ökologische Risikoeinschätzung durch eine netzbezogene Betrachtungsweise ergänzt werden kann und wie ein entsprechendes Verfahren aussehen muß.

*III. Verfahrensbeschleunigung gleich bei der Weiterentwicklung der Umweltverträglichkeitsprüfung berücksichtigen*

47. Durch welche Regelungen will die Bundesregierung erreichen, daß bei der Weiterentwicklung der UVP Beschleunigungseffekte auftreten, ohne daß Umweltstandards beeinträchtigt werden?

Die UVP kann bereits gegenwärtig zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren beitragen, weil sie

- dazu führt, daß alle Umweltauswirkungen des Projektes gebündelt untersucht werden,
- den Träger des Vorhabens veranlaßt, die zu erwartenden Umweltauswirkungen frühzeitig zu ermitteln und zu beschreiben,
- es ermöglicht, die Umweltauswirkungen detaillierter als früher im Zulassungsverfahren zu behandeln, so daß ggf. spätere Streitigkeiten unterbleiben,
- durch frühzeitige Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit ggf. dazu führt, daß gerichtliche Auseinandersetzungen vermieden werden.

Eine weitere Beschleunigung kann durch sorgfältige Vorbereitung des Scoping gemäß § 5 UVP-Gesetz erfolgen; die bisherigen Praxiserfahrungen werden im Zuge der Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie ausgewertet werden.

48. Wie beabsichtigt die Bundesregierung dafür zu sorgen, daß der oft gerade von der Wirtschaft als Konflikt empfundene Widerspruch der Ziele „Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung“ und „schnellere Verwirklichung von Investitionen“ aufgelöst wird, ohne eines der Ziele zugunsten des anderen aufzugeben?

Der beschriebene Widerspruch besteht nicht in den – häufigen – Fällen, in denen die Investitionen ihrerseits der Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung dienen (z. B. Ersatz einer erheblich umweltbelastenden Altanlage durch eine weitaus umweltschonendere Neuanlage). Unzutreffende und unfruchtbare Polarisierungen sollten deshalb überwunden werden. Dies geschieht am besten über rechtstaatlich einwandfreie und effektive Verfahren. Eine effektive UVP kann und muß dazu beitragen, daß Investitionsvorhaben umfassend und zügig auf ihre Vereinbarkeit mit ihren gesetzlichen Anforderungen geprüft und die Verfahren in relativ kurzen Zeiträumen abgeschlossen werden können.